

ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens angeordnet wird<sup>\*)\*\*</sup>).

### § 24.

#### 3. Richter und Staatsanwälte.

Was die dem Beamten-gesetze nicht unterworfenen Richter und Staatsanwälte anbelangt, so ist hervorzuheben, daß das Landgericht<sup>\*\*\*</sup>) für die freie und Hansestadt Lübeck und das oldenburgische Fürstentum Lübeck gemeinsam ist (siehe unten S. 89), und daß die lübeckischen Bestimmungen nicht für die von der oldenburgischen Regierung ernannten Mitglieder dieses Gerichtes gelten. Dementsprechend beschränkt sich das Gesetz vom 21. April 1879 über die Gehalte auf die von Lübeck ernannten Richter<sup>†</sup>) und Gerichtsbeamten und ebenso das Gesetz vom gleichen Tage über die Dienstvergehen und das Disziplinarverfahren auf die von Lübeck ernannten Richter und Beamten der Staatsanwaltschaft. Nach dem letzteren Gesetze macht ein Richter sich eines Dienstvergehens schuldig, wenn er seine Amtspflichten verletzt oder sich durch seine Führung des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Amt erfordert, unwürdig macht. Disziplinarstrafen sind Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 1000 Mk.) und Dienstentlassung, grundsätzlich unter Verlust des Pensionsanspruchs. Warnungen können von dem Präsidenten, Verweis und Geldstrafen von dem Präsidium des Landgerichts verhängt werden; doch kann der Betroffene binnen einer Woche auf Entscheidung im förmlichen Disziplinarverfahren antragen. Immer muß ein solches der Dienstentlassung vorhergehen.

\*) Über die Verwendung des einbehaltenen Teiles des Dienststeinkommens vgl. die §§ 83 Abs. 4, 84 und 85.

\*\*\*) Für die Lotsen und Leuchtenwärter gelten nicht die Vorschriften des Beamten-gesetzes über Dienstvergehen und deren Ahndung; in dieser Beziehung ist es für sie bei den Vorschriften der Verordnung für das Lotsenwesen vom 27. November 1876 geblieben.

\*\*\*)) Die für die Richter und Beamten des Hanseatischen Oberlandesgerichts geltenden Vorschriften müssen hier uncrörtert bleiben.

†) Die von Oldenburg ernannten Mitglieder des Landgerichts beziehen aber dasselbe Gehalt wie die von Lübeck ernannten.